

21.09.2023

## Antwort

der Landesregierung

auf die Kleine Anfrage 2357 vom 18. August 2023  
des Abgeordneten Dirk Wedel FDP  
Drucksache 18/5496

### **Sitzung des Verwaltungsrats der Gemeinsamen Glücksspielbehörde der Länder vom 25. Mai 2023**

#### ***Vorbemerkung der Kleinen Anfrage***

Gemäß § 27a Absatz 1 Satz 1 des Staatsvertrages zur Neuregulierung des Glücksspielwesens in Deutschland (Glücksspielstaatsvertrag 2021 – GlüStV 2021) haben die Länder zur Wahrnehmung der Aufgaben der Glücksspielaufsicht insbesondere im Bereich des Internets zum 1. Juli 2021 die Gemeinsame Glücksspielbehörde der Länder (GGL) errichtet. Organe der GGL sind der Verwaltungsrat und der Vorstand, § 27g GlüStV 2021. Der Verwaltungsrat beschließt unter anderem über die grundsätzlichen Angelegenheiten der GGL (§ 27h Absatz 3 Satz 2 GlüStV 2021) sowie in wesentlichen Angelegenheiten für den Vorstand bindende Entscheidungsrichtlinien (§ 27h Absatz 4 Satz 1 GlüStV 2021). Gemäß § 27h Absatz 1 Satz 1 GlüStV 2021 entsendet jedes Trägerland eine Vertreterin oder einen Vertreter in den Verwaltungsrat. Vertreterinnen oder Vertreter können Amtschefinnen und Amtschefs oder Staatssekretärinnen und Staatssekretäre des für die Glücksspielaufsicht des Trägerlandes zuständigen Ministeriums sein, § 27h Absatz 1 Satz 2 GlüStV 2021. Der Verwaltungsrat dient insbesondere der Sicherstellung des gebotenen Ländereinflusses auf die Entscheidungen der Behörde und vermittelt hierdurch den Entscheidungen der Behörde eine zusätzliche sachlich-inhaltliche und eine organisatorisch-personelle demokratische Legitimation, die sich auf die einzelnen Landesregierungen und damit auf die vom Volk gewählten Landesparlamente zurückführen lässt (Drs. 17/11683, Seite 197). Die personelle Legitimation der Entscheidungen der Gemeinsamen Glücksspielbehörde der Länder erfolgt über den Verwaltungsrat, der den Vorstand ernannt und entlässt, der wiederum Vorgesetzter der einzelnen Amtswalter ist. Der Verwaltungsrat selbst ist mit Entscheidungsträgern der Länder besetzt, welche ihrerseits Weisungen der Regierungen der jeweils entsendenden Länder unterliegen und deshalb aus dem Verwaltungsrat auch jederzeit abberufen werden können. Der Verwaltungsrat bietet zugleich eine verstärkte sachlich-inhaltliche Legitimation der Entscheidung, soweit er durch Entscheidungsrichtlinien und Weisungen im Einzelfall die Entscheidungen der Behörde mitbestimmt. Die sachlich-inhaltliche Legitimation wird insbesondere durch die Bindung der Behörde an diesen Staatsvertrag erzielt, der wiederum von den Landesparlamenten legitimiert wird (Drs. 17/11683, Seite 199). Beschlüsse des Verwaltungsrats können unter bestimmten Voraussetzungen auch im Umlaufverfahren gefasst werden (vgl. § 8 Absatz 3 Satz 2 GGL-Satzung; MBI. LSA Nr. 26/2021 vom 26. Juli 2021, Seite 440). Entscheidungen des Verwaltungsrats können den Charakter von Beschlüssen oder Empfehlungen haben (vgl. § 6 Absatz 2 Nummer 1 GO-VwRGGL; Vorlage 18/774, Seite 4 der Anlage).

Datum des Originals: 21.09.2023/Ausgegeben: 27.09.2023

Am 2. März 2023 hat eine Sitzung des Verwaltungsrats stattgefunden, für den 25. Mai 2023 war eine Verwaltungsratssitzung geplant (Vorlage 18/774, Seite 2).

**Der Minister des Innern** hat die Kleine Anfrage 2357 mit Schreiben vom 21. September 2023 namens der Landesregierung beantwortet.

1. **Wie ist der Wortlaut der in der Sitzung des Verwaltungsrates vom 25. Mai 2023 behandelten Tagesordnung?**
2. **Wie ist der Wortlaut der in der Sitzung des Verwaltungsrates vom 25. Mai 2023 getroffenen Entscheidungen (Beschlüsse sowie Empfehlungen)?**
3. **Wie ist gegebenenfalls der Wortlaut in der Sitzung des Verwaltungsrates nicht beschlossener Entscheidungsvorschläge?**
4. **Welche Beschlüsse mit welchem Wortlaut wurden gegebenenfalls zwischen der Sitzung vom 2. März 2023 und der Sitzung vom 25. Mai 2023 im Umlaufverfahren getroffen?**
5. **Wie hat Nordrhein-Westfalen zu den jeweiligen Beschlussvorlagen jeweils abgestimmt?**

Die Fragen 1 bis 5 werden aufgrund des Sachzusammenhangs gemeinsam beantwortet.

Nähere Auskünfte zu den Inhalten der Sitzungen des Verwaltungsrates der Gemeinsamen Glücksspielbehörde der Länder, insbesondere zu den Beratungsvorgängen und zum Abstimmungsverhalten des Landes Nordrhein-Westfalen, können unter Abwägung des parlamentarischen Informationsinteresses mit dem Grundsatz der Funktionsfähigkeit der Landesregierung nicht mitgeteilt werden.

Nach § 7 Absatz 6 GGL-Satzung sind die Sitzungen des Verwaltungsrates nicht öffentlich. Die Nicht-Öffentlichkeit der Sitzung trägt namentlich dem Umstand Rechnung, dass Gegenstand der Beratungen einerseits vertrauliche Personalangelegenheiten, aber auch konkrete und einzelfallbezogene Angelegenheiten einzelner Veranstalterinnen oder Veranstalter sowie Vermittlerinnen oder Vermittler von Glücksspiel sein können. Die Beratungen umfassen danach entweder schützenswerte Daten von Personen oder Geschäfts- und Betriebsgeheimnisse. Zugleich können sich getroffene Entscheidungen zu Weisungen im Einzelfall verhalten, also auch auf einzelne Entscheidungen zu konkreten Veranstalterinnen und Veranstalter oder Vermittlerinnen und Vermittler bezogen sein. Insbesondere für einen wirksamen Vollzug gegen unerlaubtes Glücksspiel und deren Veranstalterinnen und Veranstalter oder Vermittlerinnen und Vermittler ist es unerlässlich, dass die Vertraulichkeit der Sitzungen auch im Nachgang derselben gewahrt bleibt.

Die notwendige Abwägung zwischen der Sicherstellung der Funktionsfähigkeit der Behörde sowie der Wahrung der (parlamentarischen) Auskunftsrechte nehmen die Gremien der Gemeinsamen Behörde vor, in denen Nordrhein-Westfalen als eines der Trägerländer vertreten ist. Die Landesregierung wird sich weiterhin konstruktiv diesbezüglich einbringen.